

Hamburger Heizungsförderung Untersuchungen für Quartiere und nachbarschaftliche Wärmelösungen

Produktinformation in Verbindung mit der Förderrichtlinie Hamburger Heizungsförderung Gültig ab 15.10.2025



INHALT

1.	Was ist das Ziel der Förderung?	3
2.	Wer kann Anträge stellen?	
3.	Welche Maßnahmen werden gefördert?	
3.1	Machbarkeitsuntersuchungen für Gebäudenetze und Wärmenetze in Quartieren	
3.2	Gemeinschaftliche Lärmgutachten	
3.3	Auslegung und Fachplanung für eine gemeinschaftliche zentrale Wärmelösung	
4.	Wie sind die Förderkonditionen?	
5.	Kombination mit anderen Förderprogrammen	6
6.	Welche allgemeinen Anforderungen gelten?	7
7.	Welche Rechtsgrundlage gilt?	
8.	Wo kann man die Förderung beantragen?	
A	NHANG	
1.	Wie ist das Verfahren	9
1.1	Antragstellung	9
1.2	Bewilligung	9
1.3	Verwendungsnachweis	9
1.4	Auszahlung	9
2.	Welche besonderen und technischen Anforderungen müssen erfüllt werden?	10
2.1	Machbarkeitsuntersuchungen für Gebäudenetze und Wärmenetze in Quartieren	10
2.2	Gemeinschaftliche Lärmgutachten	10
2.3	Auslegung und Fachplanung für eine gemeinschaftliche, zentrale Wärmelösung	11
3.	······································	

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Ziel der Förderung ist die beschleunigte Erhöhung des Einsatzes erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme für die Wärmebereitstellung sowie die beschleunigte Erhöhung des Anteils der leitungsgebundenen Wärmeversorgung in Hamburg. Dies soll durch

- a) die Förderung von Machbarkeitsuntersuchungen für Gebäudenetze und Wärmenetze in Quartieren.
- b) die Förderung von gemeinschaftlichen Lärmgutachten sowie
- c) durch die Förderung von beauftragungsreifen Auslegungen und Fachplanungen für gemeinschaftliche zentrale Wärmelösungen

erfolgen.

2. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt für Machbarkeitsuntersuchungen für Gebäudenetze und Wärmenetze in Quartieren sind:

- Grundeigentümer:innen in Hamburg oder dinglich Verfügungsberechtigte
- Bürgerenergiegesellschaften im Sinne von § 3 Nummer 15 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023) oder vergleichbare Zusammenschlüsse (z.B. (Konsum-)Genossenschaften mit lokalem Bezug), (Siedler-)Vereine mit lokalem Bezug
- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (sowohl kleine und mittlere Unternehmen -KMUals auch große Unternehmen) und vergleichbare, bzw. gemeinnützige Organisationen (z.B. Vereine, Stiftungen und gemeinnützige Organisationsformen einschließlich Kirchen) sowohl als Eigentümer:innen, als auch als Mieter:innen in Hamburg
- Unternehmen, die im Rahmen einer Contracting-Vereinbarung (Energie-)Dienstleistungen für Dritte in Hamburg erbringen

Antragsberechtigt für gemeinschaftliche Lärmgutachten und beauftragungsreife Auslegungen und Fachplanungen für eine gemeinschaftliche zentrale Wärmelösung sind ausschließlich kleine Unternehmen gemäß der KMU-Definition der EU¹ sowie Privatpersonen, die:

- Grundeigentümer:innen in Hamburg oder dinglich Verfügungsberechtigte,
- Bürgerenergiegesellschaften im Sinne von § 3 Nummer 15 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023) oder vergleichbare Zusammenschlüsse (z.B. (Konsum-)Genossenschaften mit lokalem Bezug), (Siedler-)Vereine mit lokalem Bezug,
- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und vergleichbare, bzw. gemeinnützige Organisationen (z.B. Vereine, Stiftungen und gemeinnützige Organisationsformen einschließlich Kirchen) sowohl als Eigentümer:innen als auch als Mieter:innen in Hamburg sind oder
- im Rahmen einer Contracting-Vereinbarung (Energie-)Dienstleistungen für Dritte in Hamburg erbringen.

Gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (sog. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO), abgedruckt im Amtsblatt der Europäischen Union L187/1 vom 26.06.2014 in der jeweils geltenden Fassung

Nicht gefördert werden

- Unternehmen in Schwierigkeiten, im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 187/1 vom 26.06.2014), in der jeweils gültigen Fassung nachfolgend: AGVO,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind nach Artikel 1 Abs. 4 lit. a AGVO sowie,
- Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Abs. 2 bis 6 AGVO.

3. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Die Förderung der folgenden Maßnahmen erfolgt unabhängig davon, ob auf die Ergebnisse der Studien/Beratungsleistungen eine Investition erfolgt.

3.1 Machbarkeitsuntersuchungen für Gebäudenetze und Wärmenetze in Quartieren

Gefördert werden Machbarkeitsuntersuchungen entsprechend den HOAI-Leistungsphasen 1 und 2 (Grundlagenermittlung bis Vorplanung) für die Errichtung, den Umbau und die Erweiterung von Gebäudenetzen und von Wärmenetzen in Quartieren, die der Nutzung erneuerbarer Wärme und/oder unvermeidbarer Abwärme dienen und die gleichzeitig hinsichtlich der gelieferten Wärmemengen überwiegend bestehende Gebäude versorgen. Bestehende Gebäude sind Gebäude, deren Bauantrag bzw. Bauanzeige zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 5 Jahre zurückliegt.

Gebäudenetze sind Netze zur ausschließlichen Versorgung mit Wärme und Kälte von mindestens zwei und bis zu 16 Gebäuden (Wohngebäude oder Nichtwohngebäude) und bis zu 100 Wohneinheiten.

Wärmenetze in Quartieren sind Netze mit einer Länge von bis zu 20 km zur ausschließlichen Versorgung eines Stadtteils oder eines Stadtraums, der im räumlichen Zusammenhang unterhalb der Ebene eines Stadtteils steht, mit Wärme und Kälte für mehr als 16 Gebäude oder mehr als 100 Wohneinheiten.

Mit den Machbarkeitsuntersuchungen soll die Inanspruchnahme weitergehender Förderungen wie der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) sowie der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ermöglicht werden.

Nicht gefördert werden insbesondere:

- Erstellung von energetischen Gutachten für Einzelgebäude / Gebäudeensembles ("Mustersanierungskonzepte")
- Entwicklung von Mobilitätsmaßnahmen
- Entwicklung von Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung
- Machbarkeitsuntersuchungen für Netze, die hinsichtlich der gelieferten Wärmemenge überwiegend der Versorgung von Neubauten dienen. Neubauten sind Gebäude, deren Bauantrag bzw. Bauanzeige zum Zeitpunkt der Antragstellung weniger als 5 Jahre zurückliegt.

 Machbarkeitsuntersuchungen für Netze, die hinsichtlich der gelieferten Wärmemenge überwiegend der Prozesswärmebereitstellung dienen.

3.2 Gemeinschaftliche Lärmgutachten

Gefördert wird die gebäudeübergreifende akustische Fachplanung für Luftwärmepumpen, die hier auch als Lärmgutachten bezeichnet wird. Gefördert werden gemeinschaftliche Lärmgutachten für bestehende Gebäude.

Durch gemeinschaftliche Lärmgutachten soll der individuelle Aufstellort von Wärmepumpen, der den Anforderungen des § 22 BImSchG² an den Schutz vor schädlichen Geräuschen bei nicht nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen entspricht, innerhalb der betrachteten Nachbarschaft ermittelt werden. Dieses Gutachten soll auch in dicht bebauten Gebieten durch optimierte Aufstellung der Wärmepumpen die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm sicherstellen.

Der Antrag auf Förderung für die Auslegung und Fachplanung für eine gemeinschaftliche zentrale Wärmelösung kann parallel oder separat erfolgen.

Nicht gefördert werden insbesondere:

- Lärmgutachten, sowie die Auslegung und Fachplanung für eine gemeinschaftliche zentrale Wärmelösung, die im Rahmen der Hamburger Heizungsförderung Gebäudenetze und Wärmenetze in Quartieren oder Hamburger Heizungsförderung Erneuerbare Wärme gefördert werden.
- Lärmgutachten, sowie die Auslegung und Fachplanung für eine gemeinschaftliche zentrale Wärmelösung, die nach der BEG EM gefördert werden,
- Lärmgutachten, sowie die Auslegung und Fachplanung für eine gemeinschaftliche zentrale Wärmelösung, die ausschließlich der Versorgung eines Gebäudes dienen.

3.3 Auslegung und Fachplanung für eine gemeinschaftliche zentrale Wärmelösung

Die Auslegung und Fachplanung für eine gemeinschaftliche zentrale Wärmelösung soll als Diskussionsgrundlage für die Eigentümer der Nachbarschaft dienen. Ziel ist es, eine Verständigung auf eine gemeinschaftliche Wärmeversorgung zu ermöglichen, ohne bei nicht erfolgter Umsetzung die Planungsausgaben vollständig tragen zu müssen. Gefördert wird eine entsprechende Fachplanung für bestehende Gebäude. Die förderfähigen Ausgaben für eine Auslegung und Fachplanung inklusive eines beauftragungsreifen Angebots umfassen insbesondere:

- Berechnung der individuellen Heizlast,
- Auslegung des hydraulischen Abgleichs,
- Bestimmung des optimalen Standortes der Anlagentechnik mit gegebenenfalls akustischer Fachplanung für die Wärmepumpe,
- die technische Planung der Anlage,
- Klärung von rechtlichen Fragestellungen, wie Dienstbarkeiten oder die Umwandlung in Gemeinschaftseigentum bei einer Gemeinschaft der Wohnungseigentümer,
- die Übergabe des Anlagenkonzeptes inkl. der Auslegungen und Berechnungen an die Antragsteller:in,

Bundes-Immissionsschutzgesetz.

die Angebotserstellung.

Nicht gefördert werden insbesondere die unter der entsprechenden Überschrift unter 3.2 genannten Maßnahmen.

4. Wie sind die Förderkonditionen?

Die förderfähigen Ausgaben werden mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen in Form einer Anteilsfinanzierung gefördert.

Machbarkeitsuntersuchungen für Gebäudenetze und Wärmenetze in Quartieren

Die Höhe des Zuschusses beträgt 60 % der förderfähigen Ausgaben für eine Untersuchung je Gebiet, höchstens jedoch 60.000 € je Machbarkeitsuntersuchung.

Gemeinschaftliche Lärmgutachten

Die Höhe des Zuschusses beträgt 80 % der förderfähigen Ausgaben für ein Lärmgutachten je Vorhaben, höchstens jedoch 4.000 € je Lärmgutachten. Separate Lärmgutachten für Gebäude auf unmittelbar aneinander angrenzenden Grundstücken werden als ein Lärmgutachten gefördert.

Auslegung und Fachplanung für eine gemeinschaftliche zentrale Wärmelösung

Die Höhe des Zuschusses beträgt 80 % der förderfähigen Ausgaben für eine Fachplanung je Vorhaben, höchstens jedoch 20.000 € je Fachplanung.

5. Kombination mit anderen Förderprogrammen

Eine Kombination der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) mit Fördermitteln aus diesem Programm für die oben genannten Lärmgutachten sowie für die Auslegung und Fachplanung für gemeinschaftliche zentrale Wärmelösungen ist <u>nicht</u> möglich. Eine Kombination der oben genannten Machbarkeitsuntersuchungen für Gebäudenetze und Wärmenetze in Quartieren mit einer Bundesförderung aus einem Nachfolgeprogramm des KfW-Programms "Energetische Stadtsanierung – Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier" ist <u>nicht</u> möglich.

Bei der Förderung nach dieser Richtlinie sind die für die geförderte Maßnahme, das zu fördernde Vorhaben oder dem Unternehmen insgesamt gewährten staatlichen Mittel zu berücksichtigen.

Hiernach gilt für die Kumulierung insbesondere:

- Grundsätzlich dürfen Beihilfen nach dieser Richtlinie, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, kumuliert werden mit
 - anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
 - anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten; jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte jeweilige Beihilfehöhe nicht überschritten wird;
 - Finanzierungen aus dem Fonds "InvestEU" gemäß Art. 8 Abs. 3 lit. b AGVO.
- Mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten darf nur kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte jeweilige Beihilfehöhe nicht überschritten wird.

Der:die Antragsteller:in hat der IFB Hamburg sämtliche weiteren Fördermittel für dieselben beihilfefähigen Ausgaben mitzuteilen, um die IFB Hamburg in die Lage zu versetzen, die Förderung auch bei einer Kumulierung mit anderen staatlichen Mitteln im Einklang mit den Beihilfevorschriften der Europäischen Union und den jeweiligen Kumulierungsregeln von etwaigen Bundesförderprogrammen zu bewilligen.

Die Summe aller Fördermittel darf, bezogen auf dieselben förderfähigen Ausgaben, einen Anteil von 90 % nicht überschreiten. Sofern die Gesamtinvestitionen zusätzlich aus Fördermitteln des Bundes oder Landes in Darlehensform finanziert werden sollen, darf die Summe der Gesamtförderung aus Zuschuss- und Darlehensmitteln nicht höher als die Gesamtinvestition sein.

6. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der:die Antragsteller:in ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle mit der Maßnahme beginnt.

Als Beginn der Maßnahme gilt bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe der Fördermaßnahmen nach 3.1 bis 3.3). Ein Ausschreibungsverfahren ist nicht als Beginn des Vorhabens zu werten. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle den Beginn der Maßnahme vor Erteilen der Bewilligung zulassen, obwohl die Prüfung der Antragsunterlagen noch nicht abgeschlossen ist.

Die IFB Hamburg, die Behörden und der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg sind berechtigt, die Verwendung der gewährten Zuschüsse und die Angaben des:der Antragstellers:in zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der:die Antragsteller:in hat über einen Zeitraum von 10 Jahren jederzeit auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

Fördermittel werden nur solchen Antragstellern:innen bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen.

Im Falle der Rücknahme eines Förderantrags oder des Verzichts auf eine Bewilligung (aus dieser oder vorangegangen Richtlinien) kann für dieselbe Belegenheit oder denselben Fördergegenstand ein neuer Antrag in diesem oder einem vergleichbaren Förderprogramm frühestens neun Monate nach Eingang der Rücknahme der Bewilligung bzw. des Verzichts auf die Bewilligung (Sperrfrist) bei der IFB Hamburg gestellt werden. Hinsichtlich des neuen Förderantrags sind die Regelungen zum Vorhabenbeginn erneut zu beachten und zu erfüllen.

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von diesen Förderbedingungen zugelassen werden. Die IFB Hamburg entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde.

7. Welche Rechtsgrundlage gilt?

Die Förderung erfolgt im Rahmen und in Verbindung mit der Förderrichtlinie "Hamburger Heizungsförderung" der Freien und Hansestadt Hamburg in der jeweils gültigen Fassung.

Die Gewährung der Fördermittel erfolgt unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 187/1 vom 26.06.2014), in der jeweils gültigen Fassung.

Die Freistellung erfolgt nach Artikel 49 AGVO.

Gemäß Artikel 9 Abs. 1 lit. c AGVO werden bei Einzelbeihilfen von über 100.000 € die in Anhang III der AGVO genannten Angaben auf einer öffentlich einsehbaren Beihilfewebsite veröffentlicht.

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) der VV zu § 46 Landeshaushaltsordnung (LHO), soweit nicht in Förderrichtlinie oder Bewilligungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Verantwortlicher Herausgeber ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA).

8. Wo kann man die Förderung beantragen?

Die IFB Hamburg berät Sie bei allen Fragen zur Förderung und begleitet Sie beim Antragsverfahren. Informationen zu allen Programmen der IFB Hamburg, Förderrichtlinien und Formulare finden Sie unter www.ifbhh.de.

Hamburgische Investitions- und Förderbank Besenbinderhof 31 20097 Hamburg Tel. 040/248 46-578 energie@ifbhh.de | www.ifbhh.de

Beratungstermine nach telefonischer Absprache.

1. Wie ist das Verfahren?

1.1 Antragstellung

Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist zusammen mit den erforderlichen Unterlagen über das <u>elektronische Antragsportal</u> der IFB Hamburg einzureichen. Die IFB Hamburg prüft den Antrag und stellt die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe fest.

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Sofern sie nicht binnen drei Monaten danach vollständig und mängelfrei bei der IFB Hamburg eingereicht worden sind, können sie abgelehnt werden.

1.2 Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen Bescheid der

Hamburgischen Investitions- und Förderbank Besenbinderhof 31 20097 Hamburg

Der Bewilligungszeitraum zur Durchführung der Maßnahme beginnt mit Erlass des Bescheides und beträgt dann 24 Monate. Auf einen begründeten Antrag hin kann dieser Zeitraum verlängert werden.

Bei diesem Förderprogramm wird keine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erhoben (Nr. 1 der Anlage zur Gebührenordnung). Alle übrigen Gebühren der Gebührenordnung werden erhoben.

1.3 Verwendungsnachweis

Der:die Antragsteller:in hat den Verwendungsnachweis spätestens 6 Monate nach Durchführung der Maßnahme bei der Bewilligungsstelle einzureichen, andernfalls kann der Bewilligungsbescheid wird geregelt, wie der Verwendungsnachweis erbracht werden muss.

1.4 Auszahlung

Die Fördermittel werden nach Durchführung der Maßnahmen sowie nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe gezahlt.

2. Welche besonderen und technischen Anforderungen müssen erfüllt werden?

2.1 Machbarkeitsuntersuchungen für Gebäudenetze und Wärmenetze in Quartieren

Machbarkeitsuntersuchungen für Gebäudenetze und Wärmenetze in Quartieren werden gefördert, wenn die Gutachten folgende Punkte beinhalten:

- Ist-Analyse des Quartiers (Anzahl der untersuchten Gebäude, Art der Gebäudenutzung, bestehende Wärmeversorgungsart, Temperaturniveau der untersuchten Gebäude, Wärmebedarf im Quartier, Endenergie- und Primärenergiebedarf im Quartier, CO₂-Emissionen im Quartier)
- Konzept des Gebäudenetzes oder des Wärmenetzes (Potenziale erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme, Art der Wärmeerzeugung, Anteile der Energieträger, vsl. Anzahl der Anschlüsse, Wärmemenge, technische Parameter: Netzart und -länge, Art der Rohrleitung, Rohrdimensionen, Vorlauf- und Rücklauftemperatur, Hydraulik), Darstellung der Ergebnisse in einem Lageplan
- Berücksichtigung von Planungen zur Gebäudesanierung der Gebäudeeigentümer:innen im Hinblick auf die Dimensionierung des Wärmesystems
- Wärmenetzsimulation (Stündlich aufgelöste Jahressimulation unter Berücksichtigung verschiedener Versorgungsvarianten sowie unter Berücksichtigung der Entwicklung des künftigen Energiebedarfs)
- Wirtschaftlichkeit des Wärmenetzes im Vergleich zu anderen Wärmeversorgungs-Optionen (Ermittlung nach VDI 2067, Darstellung des Wärmemischpreises)
- Ausweisung der mit der Umsetzung der Vorzugsvariante einhergehenden Primärenergie-, Endenergie-, CO₂- und Treibhausgasminderung
- Verbindliche Flächenpotenziale zur lokalen Gewinnung erneuerbarer Energien sowie für Energiezentralen (gebäudeintegriert oder als eigener Baukörper)
- Liste der Projektbeteiligten / wesentliche Akteure
- Zeitplan für den Bau des Wärmenetzes
- Finanzierungsplan

In Anlehnung an die HOAI-Leistungsphasen 1 und 2 umfasst der geförderte Leistungsumfang die Grundlagenermittlung sowie die Erarbeitung eines umsetzungsorientierten Wärmenetzentwurfs. Bei Auslegung der Wärmeversorgung sind die Anforderungen von Gebäudeenergiegesetz (GEG) und Wärmeplanungsgesetz (WPG) zu berücksichtigen. Sofern für die Umsetzung Bundesförderungen (insbesondere BEW und BEG) in Anspruch genommen werden sollen, sind die Machbarkeitsuntersuchungen unter Berücksichtigung der Anforderungen der entsprechenden Förderrichtlinien zu erstellen (etwa Anteile erneuerbarer Wärme, Einsatz von Biomasse, maximales Temperaturniveau, maximaler Anteil fossil befeuerter Kesselanlagen).

2.2 Gemeinschaftliche Lärmgutachten

Gemeinschaftliche Lärmgutachten werden gefördert, wenn das Gutachten beinhaltet, dass

 eine gebäudeübergreifende akustische Fachplanung für Luftwärmepumpen zur Einhaltung des Stands der Technik entsprechend § 22 BlmSchG durchgeführt wird.

- die Erstellung eines Rechenmodells in der Prognosesoftware erfolgt, die die spezifischen örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt.
- die Festlegung der Betriebsparameter der Wärmepumpen, die den örtlichen Begebenheiten entsprechen, in Abstimmung mit dem Auftraggeber getroffen wird. Eine detaillierte Auslegung ist hierfür nicht erforderlich.
- die Verortung der Wärmepumpen für das jeweilige Gebäude erfolgt und aus dem Gutachten ersichtlich ist.
- die Berechnung der Beurteilungspegel aller Wärmepumpen sowie deren Abgleich mit den gesetzlichen Vorgaben erfolgt. Etwaige Anforderungen des zuständigen Bezirksamts im Technischen Umweltschutz VS-3 sind zu berücksichtigen.
- bei Grenzwertverletzung eine Optimierung der Immissionssituation mittels Konfliktanalyse erfolgt. Dabei ist eine Optimierung der Aufstellungssituation mit Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen durchzuführen.
- eine Vorstellung und Erläuterung der Ergebnisse des Lärmgutachtens bei dem Auftraggeber erfolgt.

2.3 Auslegung und Fachplanung für eine gemeinschaftliche zentrale Wärmelö-

Die Auslegung und Fachplanung inklusive Angebotserstellung für eine gemeinschaftliche zentrale Wärmeversorgungslösung werden gefördert, wenn sie folgendes beinhaltet:

- Beauftragungsreife Auslegung und Fachplanung einer zentralen Wärmeversorgung von mindestens zwei Gebäuden.
- Dabei muss die Fachplanung aus der Berechnung der individuellen Heizlast, Auslegung des hydraulischen Abgleichs, Bestimmung des optimalen Standortes der Anlagentechnik mit akustischer Fachplanung bei Einsatz einer Luftwärmepumpe, und der technischen Planung der Anlage bestehen.
- Die Fachplanung ist in ein beauftragungsreifes Angebot zu überführen und dem Antragsteller zur Verfügung zu stellen.
- Klärung von rechtlichen Fragestellungen, wie Dienstbarkeiten oder die Umwandlung in Gemeinschaftseigentum in Wohnungseigentümergemeinschaften sind förderfähig.
- Bei Fertigstellung hat eine Vorstellung und Erläuterung des Anlagenkonzeptes inkl. der Auslegungen und Berechnungen gegenüber dem Auftraggeber zu erfolgen.

3. Förderrichtlinie Hamburger Heizungsförderung



Förderrichtlinie Hamburger Heizungsförderung

Vom 15. November 2024

1. Förderziele und Förderzweck

Nach dieser Förderrichtlinie werden Maßnahmen für den Einsatz von erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme zu Heizzwecken gefördert, die zu Umweltentlastungen führen, die über bestehende gesetzliche Anforderungen hinausgehenden.

Es werden ausgewählte Techniken zur Nutzung, Speicherung oder Verteilung erneuerbarer Energien oder unvermeidbarer Abwärme zu Heizzwecken gefördert, oder Techniken, die die Voraussetzungen für deren effizienten Einsatz schaffen. Außerdem werden energieeffiziente Anlagen und Anlagenteile, die in Kombination mit der Nutzung erneuerbarer Energie oder unvermeidbarer Abwärme eingesetzt werden oder im Zusammenhang mit deren Nutzung stehen, gefördert.

Die Details der Förderbedingungen (Technische Anforderungen, Förderhöhen, Erfolgskontrolle und Verwendungsnachweis-Verfahren) werden in speziellen Fördermodulen unterhalb dieser Richtlinie geregelt, die in der jeweils aktuellen Fassung im Internet hinterlegt werden (https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/hamburger-heizungsfoerderung).

Die Freie und Hansestadt Hamburg behält sich vor, diese speziellen Fördermodule im Rahmen dieser Richtlinie bei Bedarf anzupassen oder aufzuheben, ebenso wie neue Fördermodule für bisher nicht geförderte Techniken zu veröffentlichen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und hinsichtlich der nicht beihilfefreien Fördermodule auch auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens einer der Umstände nach Art. 2 Nr. 18 Buchstabe a-e AGVO zutrifft.

2. Förderungsempfangende

2.1 Förderungsempfangende können sein

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (sowohl kleine und mittlere Unternehmen -KMU- als auch große Unternehmen) und vergleichbare, bzw. gemeinnützige Organisationen sowohl als Eigentümer, als auch als Mieter in Hamburg. Kleine und mittlere Unternehmen oder "KMU" im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABI. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: AGVO) erfüllen.
- Grundeigentümer oder dinglich Verfügungsberechtigte in Hamburg,
- Unternehmen, die im Rahmen einer Contracting-Vereinbarung (Energie-) Dienstleistungen für Dritte in Hamburg erbringen.
- 2.2 Hinsichtlich der Errichtung von Hausanschlussleitungen, Gebäudenetzen und Umfeldmaßnahmen sowie hinsichtlich der Erstellung von Machbarkeitsstudien werden nicht gefördert
- Unternehmen in Schwierigkeiten³,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedsstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,

 Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2, 3 und 5 AGVO.

3. Fördervoraussetzungen

Die Förderung erstreckt sich auf Vorhaben innerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg. Es werden nur solche Empfänger gefördert, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen. Zudem dürfen die möglichen Förderungsempfangenden – unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Regelungen - in der Weitergabe von personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten, die zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe der Förderung und der Einhaltung des Besserstellungsverbots erforderlich sind, keine Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften sehen.

Es werden nur solche Vorhaben gefördert, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist grundsätzlich begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

Im Einzelfall kann – auf rechtzeitigen, begründeten Antrag – die bewilligende Stelle Ausnahmen zulassen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, der bewilligenden Stelle und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Die Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Art der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung gewährt. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) – siehe Nummer 8.1 – werden jeweils entsprechend Bestandteil der Bewilligungsbescheide oder -verträge. Für die (entsprechende) Anwendung der Nummer 3 ANBest-P gilt: Beträgt die Förderung nicht mehr als 100.000,-Euro, können die Bauleistungen, Dienst- oder Lieferleistungen freihändig vergeben werden. Bei einer Förderung von mehr als 100.000,-Euro bis zu 1 Mio. Euro sind diese Leistungen zumindest beschränkt auszuschreiben.

Näheres wird im Bewilligungsbescheid geregelt.

4.2 Finanzierungsart

Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung oder als Anteilsfinanzierung bewilligt.

4.3 Form der Förderung

Die Förderung kann durch Zuschuss, Kredit, Garantie oder rückzahlbaren Zuschuss erfolgen; Näheres ist dem jeweiligen speziellen Fördermodul zu entnehmen.

4.4 Bemessungsgrundlage

Die Förderung erfolgt in Abhängigkeit vom Förderzweck, d.h. von den durch die Projekte bewirkten Umweltentlastungen. Die Förderhöhe wird bestimmt durch die installierte Größe und Leistung der Anlagen in Abhängigkeit von der eingesetzten, umweltentlastenden Technologie sowie durch die Höhe der förderfähigen Ausgaben. Das Nähere regelt das jeweilige spezielle Fördermodul (https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/hamburger-heizungsfoerderung).

Sofern es sich bei der Förderung um eine Beihilfe handelt, erfolgt die Gewährung auf Grundlage der Artikel 41, 46 und 49 der AGVO. Der Anteil der Beihilfe (Beihilfeintensität) darf dabei die in den oben genannten Artikeln der AGVO jeweils festgelegten maximalen Beihilfeintensitäten nicht überschreiten.

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Ausgaben werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Auf die beihilfefähigen Kosten oder Ausgaben erhobene, erstattungsfähige Mehrwertsteuer, wird jedoch bei der Ermittlung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Ausgaben nicht berücksichtigt. Die beihilfefähigen Ausgaben sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Eine Einzelförderung auf Grundlage dieser Förderrichtlinie ist auf maximal 2,2 Mio. Euro pro Unternehmen und Vorhaben begrenzt. Die Kumulierungsregeln in Art. 8 AGVO sind zu beachten.

5. Kumulierung der Förderung, sofern es sich um eine Beihilfe handelt

Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Förderungen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Ausgaben betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Ausgaben, sofern dadurch die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

Die Förderung darf nach diesen Maßgaben u.a. mit anderen staatlichen Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABI. L 352 vom 24. Dezember 2013) in der jeweils geltenden Fassung und Finanzierungen aus dem Fonds "InvestEU" gemäß Art. 8 Abs. 3 lit. b AGVO kumuliert werden.

6. Erfolgskontrolle

Bestandteil der Förderung ist regelmäßig eine Erfolgskontrolle der bewilligenden Stelle. Näheres wird in dem jeweiligen speziellen Fördermodul geregelt und zwischen bewilligender Stelle und der jeweiligen Fördernehmerin bzw. dem jeweiligen Fördernehmer festgelegt.

Die Anlagen können stichprobenartig durch die bewilligende Stelle oder von ihr beauftragte Dritte auf Einhaltung der Förderbedingungen sowie auf Funktionsfähigkeit und Qualität geprüft werden.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Aus dem elektronischen Antragsportal der IFB Hamburg geht hervor, welche Antragsunterlagen einzureichen sind.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über den Antrag auf Gewährung der Förderung entscheidet die bewilligende Stelle.

7.3 Bewilligende Stelle ist

- die Freie und Hansestadt Hamburg, jeweils vertreten durch die zuständige Fachbehörde oder
- die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg).

Näheres ist dem jeweiligen speziellen Fördermodul zu entnehmen.

7.4 Veröffentlichung von Daten

Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 Euro i.d.R. binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden. Zu diesen Informationen zählen u.a. der Name oder die Firma des Beihilfenempfängers und die Höhe der Beihilfe.

7.5 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Fördermittel werden nach Durchführung der Maßnahmen sowie nach Vorlage des Verwendungsnachweises gezahlt. Abschlagszahlungen sind gegebenenfalls auf Antrag möglich.

7.6 Verwendungsnachweisverfahren

Für die Verwendung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten – mit Ausnahme ihrer Nummer 3 – die ANBest-P entsprechend. Die Verwendung der Förderung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Förderzwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der bewilligenden Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Die nach 4.1 zu erstellenden Unterlagen und Nachweise über das gewählte

Vergabeverfahren bei einer Förderung von mehr als 100.000,- Euro sind für Prüfzwecke bereit zu halten. Im Bewilligungsbescheid wird festgelegt, wie die Erbringung des Verwendungsnachweises durchzuführen ist. Die auszufüllenden Formulare werden zusammen mit dem Bewilligungsbescheid zugeschickt.

8. Rechtsgrundlagen

Förderungen nach dieser Richtlinie werden

- auf Grundlage von Artikel 41, 46 und 49 der AGVO
- 2. sowie auf Grundlage der jeweiligen speziellen Fördermodule

gewährt.

8.1 Durchführung durch die Freie und Hansestadt Hamburg

Förderungen, die die Freie und Hansestadt Hamburg selbst gewährt, erfolgen außerdem nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung (LHO), der Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO sowie der jeweils geltenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P - Anlage 2 der VV zu § 46 LHO).

8.1.1 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.

8.2 Durchführung durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank

Im Falle einer Durchführung durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank findet außerdem das Gesetz über die Hamburgische Investitions- und Förderbank Anwendung.

Der § 46 LHO sowie die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften gelten im Falle einer Durchführung der Förderungen durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank entsprechend. Die Rechte und Pflichten, die die Hamburgische Investitions- und Förderbank im Umgang mit den ihr zur Verfügung gestellten Mitteln hat, werden vertraglich zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Hamburgischen Investitions- und Förderbank festgelegt.

9. Inkrafttreten und Befristung

Die Förderrichtlinie tritt am 01.Dezember 2024 in Kraft. Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027 befristet.

Hamburg, den 15. November 2024

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaf

